

## 11.3. Die Investitionsprämie der Wallonischen Region

Jedes Unternehmen (natürliche oder juristische Person in Form einer Handelsgesellschaft), das mindestens einen Betriebssitz in der Wallonischen Region besitzt, einem förderfähigen Sektor angehört und der Definition des kleinen oder mittleren Unternehmens entspricht, kann für das vorgesehene Investitionsprogramm in den Genuss von Beihilfen gelangen. Neben der Investitionsprämie sind ebenfalls steuerliche Erleichterungen vorgesehen. So kann zum Beispiel ein kleiner oder mittlerer Betrieb, der in eine neue Halle investiert, dank der Investitionsprämie finanziell unterstützt werden.

Auch die Anschaffung einer neuen Maschine, neuer Hardware und/ oder Software, neuer Installationen usw. können bezuschusst werden, insofern verschiedene Bedingungen erfüllt sind.

### 1. Bedingungen des Antragstellers

Zugelassene Sektoren:

Zusammengefasst sind folgende Tätigkeitsbereiche zugelassen:

- Industrie und Handwerk
- Großhandel
- Dienstleistungen an Unternehmen

Ausgeschlossen werden u.a. folgende Wirtschaftszweige:

- Einzelhandel
- Autowerkstätten, Autovermietung
- Dienstleistungen an Privatpersonen
- Finanz-, Versicherungs- und Immobiliensektor
- Energie- und Wasserproduktion
- Unterricht und Ausbildung
- Gesundheit
- Sport, Unterhaltung und Kultur
- Freiberufler
- Wirtschaftsprüfer, Buchhalter
- Transport

Größe des Unternehmens:

Je kleiner das Unternehmen, desto höher der Basisprämienatz, den die Wallonische Region gewährleistet. Die Unternehmenskategorien werden wie folgt definiert:

N.B. Umsatz oder Bilanzsumme muss erfüllt sein.

Bei der Festlegung des Personalstands und der Finanzkriterien muss das Unternehmen gegebenenfalls auch Partnerunternehmen und/oder Firmen aus der Gruppe berücksichtigen. Ein großes Unternehmen kommt nur in den Genuss der Investitionsprämie, wenn es in einem europäischen Fördergebiet angesiedelt ist. Dies trifft seit 1.7.2014 für die Gemeinden Eupen, Lontzen und St. Vith zu. Somit steht dieses Förderprogramm den großen Firmen in der DG nur in diesen Gemeinden zur Verfügung.

### 2. Förderbare Investitionen

Nur bestimmte Investitionsgüter werden bezuschusst. Nach der Anschaffung müssen die Güter im Aktiva der Bilanz verbucht sein, während mindestens 5 Jahren zum Betriebsvermögen gehören und einzig und allein zu beruflichen Zwecken genutzt werden.

Zugelassene Investitionen:

- Grundstücke (inkl. Nebenkosten)
- Gebäude (Kauf, Notarkosten, Bau, Umbau)
- Neues Material
- Immaterielle Güter (Lizenzen, Patente, usw.)

Achtung: für KMU sind erlaubt: Startinvestitionen zur Gründung, Erweiterung, Veränderung oder zum Erwerb von Aktiva eines Betriebs, der schließt. Für große Unternehmen sind erlaubt: Startinvestitionen in neue Betriebsstätten und Aktivitäten oder zum Erwerb von Aktiva eines Betriebs der schließt, um etwas anderes/Neues damit zu beginnen.

Unzulässige Investitionen:

- Know-How, Marke, Bestände, Kundschaft, Firmenwert, Firmenzeichen
- Gebrauchtbetriebs - oder Geschäftsausstattung
- Wieder aufbereitetes Material (außer bei Unternehmen jünger als 24 Monate)
- Betriebs- und Geschäftsausstattung für Ausstellungen und Vorführungen
- Transportfahrzeuge mit weniger als 3,5 Tonnen Nutzlast
- Transportfahrzeuge von Transportunternehmen
- Ersatzteile
- Bestimmte Investitionen für die Vermietung - usw.

### **3. Höhe der Investitionsprämie**

Die Prämie beläuft sich auf einen Prozentsatz des zulässigen Investitionsprogramms. Diese Prämie ist an verschiedene Kriterien (Schaffung von Arbeitsplätzen, Interesse der Aktivität, Qualität der Arbeitsplätze ... ) gebunden.

Sie liegt beim sehr kleinen Unternehmen zwischen 10 und 13%, beim kleinen Unternehmen zwischen 4 und 13% und beim mittleren Unternehmen zwischen 3,5 und 6,5%.

In den Fördergebieten liegt der Prämienatz beim sehr kleinen Unternehmen zwischen 13 und 18%, beim kleinen und mittleren Unternehmen zwischen 6 und 18% und beim großen Unternehmen bei max. 10%.

Das Förderprogramm sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, vom Immobiliensteuervorabzug während eines Zeitraums von 3 bis 5 Jahren (je nach Personalstand) befreit zu werden.

### **4. Diverse Bedingungen**

Um in den Genuss der Prämie zu kommen, muss das zulässige Investitionsprogramm eine Mindestsumme erreichen, die von der Unternehmensgröße (Mitarbeiterzahl) abhängt. Für das sehr kleine Unternehmen startet man bei 25.000 EUR, beim kleinen Unternehmen bei 50.000 EUR, beim mittleren Unternehmen bei 75.000 EUR und beim großen Unternehmen bei 500.000 €, bzw. 1.000.000 €.

Das Investitionsprogramm muss außerdem die durchschnittlichen Abschreibungen der 3 letzten Jahre übersteigen. Das Unternehmen darf kein Betrieb in Schwierigkeiten sein.

Ausnahmeregeln gelten für sehr kleine Betriebe und für Unternehmen, die jünger als 3 Jahre sind.

### **5. Antragsprozedur**

Bevor Sie Ihr Investitionsprogramm starten, müssen Sie von der Wallonischen Verwaltung grünes Licht erhalten haben.

Es muss ein vereinfachtes Antragsformular (Infos zum Antragsteller, zur Art und Höhe der Investitionen) online ausgefüllt und zur zuständigen Verwaltung geschickt werden. Daraufhin erhält der Betrieb eine Empfangsbestätigung mit der Erlaubnis, die Investitionen zu starten.

Innerhalb von 6 Monaten muss die Investition gestartet (1. Rechnung) und das komplette Antragsformular eingereicht werden.

## 6. Weitere Informationen

Dieses Förderprogramm wird durch das Gesetz vom 4. August 1978 (inklusive zahlreiche Erlasse) geregelt. Vorgesehen sind ebenfalls eine Umweltprämie und eine Prämie für die nachhaltige Nutzung von Energie.

<b>Kriterium</b>	<b>Sehr kleines Unternehmen</b>	<b>Kleines Unternehmen</b>	<b>Mittleres Unternehmen</b>
Umsatz	< 2 Mio EUR	< 10 Mio EUR	< 50 Mio EUR
Bilanzsumme	< 2 Mio EUR	< 10 Mio EUR	< 43 Mio EUR
Personal	< 10 Personen	< 50 Personen	< 250 Personen
Kapital	< 25% in Händen von einem Großunternehmen		

Nähere Informationen zur Investitionsprämie und zu weiteren Zuschüssen für Unternehmen erhalten Sie bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien. Ansprechpartner sind Herr Yannick Grosch in Eupen und Frau Stefanie Sonnet in St. Vith.

WFG Ostbelgien Hütte 79/20, 4700 Eupen  
Tel. 087/568201  
Hauptstraße 54, 4780 St. Vith  
Tel. 080/ 28 00 12  
[info@wfg.be](mailto:info@wfg.be)  
[www.wfg.be](http://www.wfg.be)

MITTELSTÄNDLER 07-2014